

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 11.10.1995

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

| | |
|------------------------|--------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. P1 | -GE/19... 15 |
| Datum: 16. OKT. 1995 | |
| versteilt 16. 10. 95 A | |

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

Mag. Peyrer

F.d.R.d.A.:

Amt der Burgenländischen Landesregierung **Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst**

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 11.10.1995
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2479
Hr. Mag. Hedl

Zahl: LAD-VD-568/37-1995

Betr: Seeschifffahrts-Erfüllungsgesetz (SSEG);
Entwurf - Begutachtungsverfahren,
Stellungnahme

Bezug: GZ 554.030/1-V/9-1995

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Seeschifffahrts-Erfüllungsgesetzes erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

§ 15 Abs. 7 bestimmt, daß die wegen Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz eingehobenen Strafgeelder dem Bund zufließen. Den Erläuterungen zu § 15 ist zu entnehmen, daß diese Bestimmung aus dem "Erfüllungsgesetz", BGBl.Nr. 382/1972, übernommen und an die neuen Übereinkommen angepaßt worden ist. Das Erfüllungsgesetz 1972 führt jedoch das Amt für Schifffahrt, welches gemäß § 31 Schifffahrtspolizeigesetz, BGBl.Nr. 91/1971, als Schifffahrtsbehörde mit Sitz in Wien eingerichtet ist, als zuständige Behörde für das Verwaltungsstrafverfahren (§ 11 Abs. 1) an. Gemäß § 11 Abs. 2 des "Erfüllungsgesetzes" ist gegen Bescheide des Amtes für Schifffahrt die Berufung an den Bundesminister für Verkehr zu richten. In diesem Zusammenhang ist § 12 Abs. 5 des "Erfüllungsgesetzes" zu sehen, wonach die wegen Verwaltungsübertretungen eingehobenen Strafgeelder dem Bund zufließen.

Im vorliegenden Entwurf sind ausdrücklich die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Unabhängige Verwaltungssenat als zuständige Behörden für das Verwaltungsstrafverfahren bestimmt, die eingehobenen Strafgeelder sollen aber dennoch dem Bund zufließen.

Das Gesetzesvorhaben ist ein weiteres Beispiel für eine Maßnahme des Bundes, die zu Mehrbelastungen der Länder führt, ohne daß eine finanzielle Abgeltung dafür angeboten wird.

Der Entwurf stößt daher solange auf Ablehnung, bis sich der Bund bereit erklärt, die finanziellen Mehrbelastungen den Ländern zu ersetzen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Raj', written over the printed text 'F.d.R.d.A.:'.